LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21767**

13.10.2026

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum „**Gesetz zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/18826

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
Drucksache 18/21687

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, Artikel 1 des oben genannten Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. Nach Änderungsbefehl Nr. 1 wird folgender Änderungsbefehl Nr. 2 eingefügt:

   „2. § 4 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

   Kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die am 1. Januar 2026 gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen Ackerland waren. Die Naturschutzbehörden sind hierzu berechtigt, die Flächen und Nutzungsdaten sowie Namen und Anschrift der Antrag stellenden Betriebe aus dem Gemeinsamen Antrag - flächenbezogene Förder- und Ausgleichsleistungen - zu verarbeiten."

2. Die bisherigen Änderungsbefehle 2 bis 18 werden zu den Änderungsbefehlen 3 bis 19.

Datum des Originals: 13.10.2026/Ausgegeben: 14.10.2026

Begründung

Zu 1.:

Mit der Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, die im Juli im Bundesrat mit Zustimmung Nordrhein-Westfalens beschlossen wurde, wird die bislang unionsrechtlich vorgegebene Stichtagsregelung in nationales Recht überführt. Danach behalten alle Flächen, die am Stichtag 1. Januar 2026 als Ackerland genutzt wurden, im EU-Förderrecht dauerhaft den Status als Ackerland. Mit der Aufnahme dieser Stichtagsregelung in das Landesnaturschutzgesetz wird sichergestellt, dass die bundesrechtlichen Vorgaben auch im Fachrecht Nordrhein-Westfalen gelten.

Bislang ist es gängige Praxis, dass Ackerflächen mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen aus Sorge vor dem Verlust des Ackerstatus und den damit verbundenen Wertverlust etwa alle fünf Jahre umgebrochen und neu eingesät werden - mit negativen Folgen für Biodiversität, Humusaufbau, Bodenstruktur, Klima- und Gewässerschutz.

Damit die Naturschutzbehörden die Freistellungen von Flächen, die am 1. Januar 2026 gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen Ackerland waren, vollziehen können, ist ein Datenverarbeitungsrecht zu flächenbezogenen Förder- und Ausgleichsleistungen erforderlich.

Zu 2.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Thorsten Schick	Wibke Brems
Matthias Kerkhoff	Mehrdad Mostofizadeh
Bianca Winkelmann	Jule Wenzel
Markus Höner	Dr. Julia Höller
	Dr. Volkhard Wille
und Fraktion	und Fraktion